

Beispielrechnungen

Da die Gebührensätze für Lünen noch nicht feststehen, können wir Ihnen nur Beispielberechnungen mit Gebührensätzen von mit Lünen vergleichbaren Nachbarkommunen aufzeigen. Wir gehen davon aus, dass sich die Gebührensätze in Lünen ähnlich darstellen werden.

- Für ein Flurstück mit einer Gesamtgröße von 500 Quadratmetern (mit 130 m² versiegelter und 370 m² sonstiger Fläche) ergibt sich in der Beispielrechnung eine jährliche Gebühr von ca. 6,- Euro.
- Für ein Flurstück mit einer Gesamtgröße von 10.000 Quadratmetern (mit 500 m² versiegelter und 9.500 m² sonstiger Fläche) ergibt sich eine jährliche Gebühr von ca. 35,- Euro.
- Für ein Flurstück im überwiegenden Waldgebiet mit einer Gesamtgröße von 20.000 Quadratmetern (mit 500 m² versiegelter und 19.500 m² sonstiger Waldfläche) ergibt sich eine jährliche Gebühr von ca. 50,- Euro.



Weitere Informationen entnehmen Sie gern unserer Webseite. —>

<https://abwasser-luenen.de/gewaesserunterhaltungsgebuehr/>



Hinweis zur Flächenüberprüfung für die Niederschlagswassergebühr

Für die Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr müssen insbesondere die nicht befestigten Flächen ausgewertet werden. Dieses geschieht auf Grundlage aktueller Luftbilder des Landes NRW.

Um Synergien zu nutzen, wird der SAL im gleichen Zuge die Überprüfung und Aktualisierung der befestigten/versiegelten Flächen (Erstaufnahme stammt aus dem Jahre 1992) vornehmen, welche Grundlage für die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind.

Die baulichen Entwicklungen der letzten 30 Jahre haben zu Veränderungen der Oberflächenbefestigung und/oder zu Änderungen der Anschlussverhältnisse an das öffentliche Kanalnetz geführt.

Ziel ist es, die Berechnungsgrundlage der Niederschlagswassergebühr verursachergerecht zu aktualisieren und nachvollziehbarer für Sie als Grundstückseigentümer/in zu gestalten.

An dieser Stelle benötigen wir Ihre Mithilfe!

Im 2. Quartal 2023 bekommen Sie als Grundstückseigentümer/in einen Brief mit Anschreiben und Lageplan Ihres Grundstückes. Dieser enthält die von uns vorgenommene Klassifizierung Ihrer Flächen als versiegelt/befestigt und an die Kanalisation angeschlossen.

Im Rahmen einer Selbstauskunft bekommen Sie die Möglichkeit, Korrekturen an der vom SAL vorgenommenen Klassifizierung vorzuschlagen.

Weitere Informationen entnehmen Sie gern unserer Webseite. —>

<https://abwasser-luenen.de/entwaesserungsgebuehr/info/flaechenueberpruefung/>



Borker Straße 56 - 58
44534 Lünen
Telefon 02306 9104 - 0
Telefax 02306 9104 - 400
E-Mail info@sal-abwasser.de
Internet www.abwasser-luenen.de

Kontakt

Für weitere Informationen oder Fragen ist das SAL-Team unter folgender Rufnummer erreichbar:

02306 9104 - 450



hbwa.de – gedruckt auf 100% Recyclingpapier.

Stand 2/2023



Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr in Lünen
inkl. Hinweis zur Flächenüberprüfung für die Niederschlagswassergebühr



Einführung

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL) plant zum 01.01.2024 die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr nach § 64 Landeswassergesetz NRW. Der politische Beschluss wurde in der Ratssitzung der Stadt Lünen am 15.12.2022 er-wirkt. Mit der Gebühr wird die Pflege aller städtischen Gewäs-ser (ohne Lippe) gewährleistet. Zum jetzigen Zeitpunkt unterhält der SAL 53 Gewässer, mit einer Gesamtlänge von ca. 34 km und 152 Durchlässen und Verrohrungen. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Unterhaltung der Gewässer ist notwendig, um den schadlosen Wasserabfluss sicherzustellen.

Definition

Die Gewässerunterhaltungsgebühr ist keine Benutzungsge-bühr, sondern eine Gebühr zur Verteilung des Aufwandes, der dadurch entsteht, dass eine Stadt die ihr obliegende Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer (u.a. Fluss, Bach) erfüllen muss (§ 62 Abs. 1 LWG NRW). Sie unterscheidet sich insofern von der Niederschlagswassergebühr, die eine Benutzungsgebühr für die Abführung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwas-serkanalisation darstellt.

Warum eine Gewässerunterhaltungsgebühr?

Die Stadt Lünen kann den ihr aus der Unterhaltung der Gewäs-ser entstehenden Aufwand sowie die Kosten von Unterhaltungs-verbänden umlegen als sogenannte Gewässerunterhaltungs-gebühr. Diese Regelung ist im Landeswassergesetzes § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW festgeschrieben. Hier ist definiert, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung zu 90 Prozent auf die befestigten Flächen (z.B. Dachflächen, Pflaster, Schotter oder Asphalt) und zu 10 Prozent auf die übrigen (unversiegelten) Flächen (z.B. Grün-, Wald- und Ackerflächen) zu verteilen sind. Dieser Maß-stab hat mit den unterschiedlichen Versickerungseigenschaften zu tun. Als Gebührenmaßstab ist gem. § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW in der Satzung jeweils der Quadratmeter befestigte und übrige (unversiegelte) Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Um eine gerechte Verteilung zu erreichen, wird die Gebühr auf alle Grundstückseigentümer/innen verteilt.

Insbesondere im Zuge des Klimawandels kommt dem schadlo-sen Wasserabfluss eine immer größere Bedeutung zu. Um diese wichtige Aufgabe unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage

der Stadt dauerhaft im benötigten Umfang gewährleisten zu können, soll die Finanzierung künftig zweckgebunden über die Gewässerunterhaltungsgebühr erfolgen.

Was wird mit der Gewässerunterhaltungsgebühr bezahlt?

Die Gewässerunterhaltung dient insgesamt dazu, dass Grund-stücke im seitlichen Einzugsgebiet eines Flusses, Baches oder Grabens nicht überflutet werden. Damit Wasser aus Flüssen, Bächen und Gräben ordnungsgemäß abfließen kann, müssen diese gepflegt und unterhalten werden.

Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet die Umlage aller Kosten, die zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer anfallen. Dazu gehört das Gewässerbett, der ordnungsgemäße Wasser-abfluss, die Ufer, die Funktionsfähigkeit des Gewässers für wild-lebende Tiere und Pflanzen.

Für diese „Gewässerunterhaltungsleistung“ wird die Gewäs-serunterhaltungsgebühr entrichtet. Jedes Grundstück trägt mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Dabei haben befestigte Flächen einen höheren Anteil an dem Wasserabfluss als übrigen Flächen, weshalb befestigte Flächen höher belastet werden. Zu den befestigten Flächen gehören alle Flächen, die keine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Zu den übrigen (unversiegelten) Flächen gehören z.B. Acker, Wiese, Wald, Rasenflächen und Blumenbeete. Der Kostenver-teilungsschlüssel von 90:10 wurde vom Landesgesetzgeber auch deshalb gewählt, weil im Zeitalter zunehmender Stark- und Katastrophenregen lediglich übrige Flächen dazu beitragen, dass das Niederschlagswasser auf natürliche Weise versickern kann, während es von befestigten Flächen abgeleitet werden muss.

Warum soll ich eine Umlage zum Unterhalt der Gewässer zahlen, obwohl mein Grundstück nicht unmittelbar an einem Gewässer liegt?

Das Einzugsgebiet von Gewässern beschränkt sich nicht nur auf den unmittelbaren Uferbereich, sondern erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Letztlich entwässern alle Grundstücksflä-chen in ein zu unterhaltendes Gewässer. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Flächen in der bebauten Ortslage oder im Außen-bereich liegen.

Wie unterscheiden sich die Gebühren für Nieder-schlagswasser und Gewässerunterhaltung?

Für die auf Ihrem Grundstück vorhandenen bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser abfluss-wirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann, zahlen Sie über den jährlichen Abgabenbescheid die Nieder-schlagswassergebühr. Diese Gebühr wird für die Inanspruch-nahme der öffentlichen Abwasseranlage erhoben und dient der Wartung und Unterhaltung des öffentlichen Kanalnetzes (Benutzungsgebühr).

Die Gewässerunterhaltungsgebühr dagegen deckt den Auf-wand für die Unterhaltung der Fließgewässer ab, in welchen das Wasser entweder direkt, über die Bodenversickerung, oder über den Umweg des Kanals gelangt. Die gesamten Unterhaltungskosten werden über diese Gewässerunterhal-tungsgebühr auf die Grundstückseigentümer/innen umgelegt.

Dass für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer und der Kanäle zwei verschiedene Gebühren mit verschiedenen An- knüpfungspunkten erhoben werden, wird vom Landeswasser-gesetz vorgegeben.

Warum werden nicht die Flächen für die Niederschlagswassergebühr als Grundlage für die Gewässerunterhaltungsgebühr genutzt?

Für die Niederschlagswassergebühr werden die Flächen heran-gezogen, über die das Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird. Bei der Gewässerunterhaltungs-gebühr sind dagegen ALLE versiegelten und unversiegelten Flächen maßgeblich und nicht nur die Flächen, von denen das Niederschlagswasser abflusswirksam in die örtliche Kanalisat-ion gelangen kann.

Bei der Niederschlagswassergebühr sind z. B. die versiegelten Flächen von Terrassen sowie Kiesflächen nicht erfasst. Diese Flächen sind zwar befestigt, von ihnen fließt jedoch kein Wasser in die Kanalisation. Bei der Niederschlagswassergebühr sind sie daher nicht zu berücksichtigen, wohl aber bei der Ge-wässerunterhaltungsgebühr.

